D Strafprozessordnung in Deutschland

Die [deutsche](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland) **Strafprozessordnung** (amtliche Schreibweise:*Strafprozeßordnung*) (StPO) ist der umfassende [Gesetzestext](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz), der die Vorschriften für die Durchführung des [Strafverfahrens](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafverfahren) im weiteren Sinne beinhaltet. Sie ist Teil des formellen [Strafrechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafrecht), während das materielle Strafrecht vor allem im [Strafgesetzbuch](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafgesetzbuch_(Deutschland)) geregelt ist. [DWDS Schreibweise: **Strafprozess** Strafprozeß (ungültig)]

siehe Regelwerk [§2](http://www.dwds.de/orthografieregeln/#pgf2) - Zusammensetzung mit [Strafe](http://www.dwds.de/?qu=Strafe), [Prozess](http://www.dwds.de/?qu=Prozess) Maschinell erzeugte Verknüpfung

**gerichtliches Verfahren, in dem über Straftaten entschieden wird**

*Es drohte ihnen ein Strafprozeß wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch* –  Weiskopf Abschied v. Frieden 1,594 [Dazu [Strafprozessordnung](http://www.dwds.de/?qu=Strafprozessordnung)]

Inhalt und Aufbau

Die Strafprozessordnung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung am 1. Februar 1877 erlassen. Sie ist wie viele deutsche Gesetze (allerdings nicht explizit) mit einem allgemeinen Teil und einem besonderen, nach dem Verlauf des Verfahrens geordneten, Teil gestaltet. Besondere Vorschriften umfassen auch das [Opfer](http://de.wikipedia.org/wiki/Opfer_(Kriminologie)) einer [Straftat](http://de.wikipedia.org/wiki/Straftat) („Verletzter“), besondere Verfahrensarten ([Strafbefehl](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafbefehl),[Sicherungsverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Sicherungsverfahren), [beschleunigtes Verfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Beschleunigtes_Verfahren) etc.) und die [Strafvollstreckung](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafvollstreckung) sowie das [staatsanwaltschaftliche](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft) Verfahrensregister.

Die Strafprozessordnung bindet die öffentliche Gewalt bei der Ermittlung von Straftaten. **Die Strafprozessordnung ist ein Bundesgesetz.**

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Strafprozessordnung erstreckt sich auf das [Hoheitsgebiet](http://de.wikipedia.org/wiki/Hoheitsgebiet) der Bundesrepublik Deutschland und damit auf alle 16 Bundesländer. Zum Geltungsbereich gehören neben dem Landgebiet aber auch alle Eigengewässer, das [Küstenmeer](http://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%BCstenmeer) innerhalb der[Dreimeilenzone](http://de.wikipedia.org/wiki/Dreimeilenzone" \o "Dreimeilenzone) und der [Luftraum](http://de.wikipedia.org/wiki/Luftraum) über dem Staatsgebiet.[[2]](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafprozessordnung_(Deutschland)" \l "cite_note-2) Nach [§ 10](http://dejure.org/gesetze/StPO/10.html) Abs. 1 StPO ist die Strafprozessordnung auch außerhalb dieser Gebiete anwendbar, wenn die entsprechende Tat auf einem [Schiff](http://de.wikipedia.org/wiki/Schiff) oder [Luftfahrzeug](http://de.wikipedia.org/wiki/Luftfahrzeug) begangen wird, das berechtigt ist, die [deutsche Bundesflagge](http://de.wikipedia.org/wiki/Flagge_Deutschlands#Flaggen_des_Bundes) zu führen.[[3]](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafprozessordnung_(Deutschland)#cite_note-3)

Ergänzende Gesetze

Flankiert wird die Strafprozessordnung durch Vorschriften im [Gerichtsverfassungsgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsverfassungsgesetz), im [Jugendgerichtsgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendgerichtsgesetz_(Deutschland)) (für das[Jugendstrafrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendstrafrecht" \o "Jugendstrafrecht)), das [Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_%C3%BCber_die_internationale_Rechtshilfe_in_Strafsachen), das [Ordnungswidrigkeitengesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Ordnungswidrigkeitengesetz), die [Abgabenordnung](http://de.wikipedia.org/wiki/Abgabenordnung)sowie für bestimmte Verfahrenshandlungen auch die [Zivilprozessordnung](http://de.wikipedia.org/wiki/Zivilprozessordnung_(Deutschland)). Besonders hervorzuheben sind auch die anzuwendenden[Verwaltungsvorschriften](http://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungsvorschrift" \o "Verwaltungsvorschrift), namentlich die [Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinien_f%C3%BCr_das_Straf-_und_Bu%C3%9Fgeldverfahren) (RiStBV). Für die Strafvollstreckung treten die Strafvollstreckungsordnung und das [Strafvollzugsgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafvollzugsgesetz) hinzu.

Verhältnis zum Polizeirecht

Die Strafprozessordnung kommt nur bei repressiven Maßnahmen ([Strafverfolgung](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafverfolgung)) zur Anwendung. Bei [präventiven](http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalpr%C3%A4vention) Maßnahmen der Polizei gelten die jeweiligen Landesgesetze ([Polizeirecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Polizeirecht_(Deutschland)), Ordnungsrecht, [Gefahrenabwehr](http://de.wikipedia.org/wiki/Gefahrenabwehr)).

Daneben ist zum Inkrafttreten das [Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Einf%C3%BChrungsgesetz_zur_Strafprozessordnung&action=edit&redlink=1) (EGStPO) erlassen worden.

Historische Entwicklung der Strafprozessordnung

**Allgemeine historische Entwicklung**

Die Kodifikationen der Reichsstrafprozessordnung und des [Gerichtsverfassungsgesetzes](http://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsverfassungsgesetz), die zusammen mit der [Konkursordnung](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Konkursordnung_(1877)&action=edit&redlink=1)(heute [Insolvenzordnung](http://de.wikipedia.org/wiki/Insolvenzordnung_(Deutschland))) und der [Zivilprozessordnung](http://de.wikipedia.org/wiki/Zivilprozessordnung_(Deutschland)) am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten sind, bildeten den Abschluss in der Überwindung des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses hin zum modernen Strafprozess. Seit ihrem Inkrafttreten wurde die Strafprozessordnung vielfach, auch strukturell geändert. Die zunächst zurückhaltende Änderungspraxis entwickelte sich mit der Zeit, vor allem seit Gründung der [Bundesrepublik Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland) zu einer expansiven „Novellierungsgesetzgebung“.[[4]](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafprozessordnung_(Deutschland)#cite_note-4)

**Historische Strafprozessordnung der DDR**

In der [Deutschen Demokratischen Republik](http://de.wikipedia.org/wiki/DDR) galt nach Gründung 1949 zunächst auch die Strafprozessordnung von 1877 in Teilen weiter. 1952 wurde dann das *Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der DDR* in Kraft gesetzt. 1968 folgten das [*Strafgesetzbuch*](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafgesetzbuch_(DDR)) (StGB), eine neue *Strafprozessordnung* (StPO) und das *Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der DDR* (Strafregistergesetz).[[5]](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafprozessordnung_(Deutschland)#cite_note-5) Nach der [deutschen Wiedervereinigung](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Wiedervereinigung) 1990 galt auch im [Beitrittsgebiet](http://de.wikipedia.org/wiki/Beitrittsgebiet) die Strafprozessordnung der [Bundesrepublik Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland).

**In Deutschland ist die Grundlage für den Strafprozess die**[**Strafprozessordnung**](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafprozessordnung_(Deutschland))**(StPO);** sie ist keine Verordnung, sondern ein förmliches Gesetz, das im [19. Jahrhundert](http://de.wikipedia.org/wiki/19._Jahrhundert) geschaffen wurde. Die StPO hat mehr als 400 Paragraphen. Der Strafprozess läuft nach bestimmten Grundsätzen ([Prozessmaximen](http://de.wikipedia.org/wiki/Prozessmaxime)) ab, unter anderem nach dem [Legalitätsprinzip](http://de.wikipedia.org/wiki/Legalit%C3%A4tsprinzip) und der [Offizialmaxime](http://de.wikipedia.org/wiki/Offizialmaxime). In der mündlichen Verhandlung vor Gericht gelten zusätzlich der [Öffentlichkeitsgrundsatz](http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlichkeitsgrundsatz) und der [Mündlichkeitsgrundsatz](http://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%BCndlichkeitsgrundsatz), sofern das Verfahren nicht durch einen [Strafbefehl](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafbefehl) abgeschlossen wird.

Der Strafprozess im weiteren Sinne ist in das [Erkenntnisverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Erkenntnisverfahren) und das [Vollstreckungsverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafvollstreckung) gegliedert. Das Erkenntnisverfahren wiederum gliedert sich in drei Phasen;

1. [Ermittlungsverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Ermittlungsverfahren), (procedimiento preparatorio; pesquisa; sumario)
2. [Zwischenverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Zwischenverfahren) und (procedimiento instructorio)
3. [Hauptverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptverfahren) (Strafprozess im engeren Sinne). (plenario)

Das Strafverfahren selbst gliedert sich in fünf Stufen. Davon sind die ersten drei die Phasen des Erkenntnisverfahrens (proceso de conocimiento), die vierte Stufe ist die Rechtsmittelinstanz mit Berufung (apelación) und Revision. Da die Berufung nach Erkenntnisgrundsätzen mit Durchführung einer Beweisaufnahme gestaltet ist, ist sie definitorisch zum Erkenntnisverfahren zu zählen. Die fünfte und letzte Stufe des Verfahrens ist die **Vollstreckung des Urteils (etapa de ejecución de la sentencia).**

**[[Schritte des Prozesses]------------**

Im Hauptverfahren (§§ 213-257 der StPO) wechselt die förmliche Bezeichnung für den Beschuldigten von „[Angeschuldigter](http://de.wikipedia.org/wiki/Angeschuldigter" \o "Angeschuldigter)“(imputado) zu „[Angeklagter](http://de.wikipedia.org/wiki/Angeklagter" \o "Angeklagter)“(acusado). Kernstück des Hauptverfahrens ist die [Hauptverhandlung](http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptverhandlung" \o "Hauptverhandlung) (audiencias del juicio plenario) (§§ 226-275 StPO). Die Hauptverhandlung im Strafverfahren ist aus verfassungsrechtlichen Gründen meist öffentlich ([§ 169](http://dejure.org/gesetze/GVG/169.html) [GVG](http://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsverfassungsgesetz" \o "Gerichtsverfassungsgesetz)). Ausnahmen ergeben sich aus §§ 170, 171a-172 [GVG](http://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsverfassungsgesetz" \o "Gerichtsverfassungsgesetz). Diese besagen, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn:

* das Verfahren die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zum Gegenstand hat,
* die Privatsphäre des Angeklagten oder eines Zeugen beeinträchtigt wird,
* die Staatssicherheit gefährdet ist,
* das Leben oder die Freiheit des Angeklagten oder eines Zeugen in Gefahr ist,
* ein Geschäfts-, Betriebs-, oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, oder
* eine Person unter 16 Jahren vernommen wird.

Im Übrigen sind [Jugendstrafsitzungen](http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendstrafe) nicht öffentlich, es sei denn der Angeklagte ist Heranwachsender. Dies gilt für die gesamte Verhandlung einschließlich Urteilsverkündung (lectura o declaración del fallo) [§ 48](http://dejure.org/gesetze/JGG/48.html) JGG.

Bei der Ausschließung der Öffentlichkeit (exclusión de la publicidad; sesiones a puertas cerradas) ist unbedingt [§ 174](http://dejure.org/gesetze/GVG/174.html) GVG zu beachten. Hieraus geht unter anderem hervor, dass über den Ausschluss der Öffentlichkeit nur auf Antrag eines Beteiligten oder wenn es das Gericht für angemessen erhält, verhandelt wird.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache (convocatoria o llamado de la causa). Das Gericht stellt fest, ob die Geladenen erschienen sind. Die Zeugen werden über ihre Wahrheitspflicht belehrt und nehmen auf Aufforderung des Gerichts außerhalb des Sitzungssaals Platz. Inzwischen hat sich allerdings mehr und mehr die Praxis durchgesetzt, jeden Zeugen einzeln vor Beginn seiner Vernehmung zu belehren. Das ist der Sammelbelehrung vorzuziehen: Der Vorsitzende kann in der Einzelbelehrung besser auf die jeweilige Person eingehen und eventuell vorhandene unterschiedliche Sprach- und Bildungsniveaus ausgleichen. Auch lässt nur die Einzelbelehrung einigermaßen sicher erkennen, ob der Zeuge den Inhalt auch tatsächlich verstanden hat.

Der Angeklagte wird sodann zur Person (Name, Geburtstag, Anschrift, Beruf und so weiter) vernommen. Darauf verliest der Vertreter der [Staatsanwaltschaft](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft) den [Anklagesatz](http://de.wikipedia.org/wiki/Anklagesatz) der [Anklageschrift](http://de.wikipedia.org/wiki/Anklageschrift).

Anschließend beginnt die Vernehmung (declaración indagatoria del acusado) des Angeklagten zur Sache, sofern er sich trotz Belehrung (explicación del derecho de no declarar) über das Schweigerecht dazu einlassen möchte. Die Vernehmung ist Aufgabe des Vorsitzenden; die übrigen Prozessbeteiligten haben allerdings das Recht, im Anschluss daran ergänzende Fragen zu stellen und nicht den Angeklagten selbst noch einmal zu vernehmen, zumal das Gericht von sich aus den Sachverhalt so vollständig wie möglich zu erforschen hat.

In der Beweisaufnahme (recepción de las pruebas) werden darüber hinaus zur Wahrheitsermittlung Urkunden verlesen, Tatgegenstände (oder auch Fotos) „in Augenschein genommen“ (betrachtet) und [Zeugen](http://de.wikipedia.org/wiki/Zeuge) und [Sachverständige](http://de.wikipedia.org/wiki/Sachverst%C3%A4ndiger) vernommen. Für die Vernehmung von Zeugen gilt ebenfalls, dass sie zunächst Aufgabe des Vorsitzenden ist; die anderen Beteiligten dürfen aber anschließend ergänzende einzelne Fragen stellen. Nach jeder Beweiserhebung ist der Angeklagte zu befragen, ob er dazu etwas zu erklären habe ([§ 257](http://dejure.org/gesetze/StPO/257.html) StPO). Auch die anderen Beteiligten können Erklärungen abgeben, diese dürfen jedoch die Schlussvorträge nicht vorwegnehmen, was freilich häufig ein schwieriges Abgrenzungsproblem ist. Der Richter schließt sodann die Beweisaufnahme, sofern nicht Staatsanwalt oder Angeklagter weitere [Beweisanträge](http://de.wikipedia.org/wiki/Beweisantrag) stellen. Es folgen die Schlussvorträge, die in der ersten Instanz mit dem [Plädoyer](http://de.wikipedia.org/wiki/Pl%C3%A4doyer) des Staatsanwalts beginnen und in den Rechtsmittelinstanzen mit dem Plädoyer des Rechtsmittelführers. Daraufhin spricht in [Nebenklageverfahren](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Nebenklageverfahren&action=edit&redlink=1) der [Nebenkläger](http://de.wikipedia.org/wiki/Nebenkl%C3%A4ger)oder dessen Vertreter, dann in allen Verfahren der [Verteidiger](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafverteidiger) oder der [Angeklagte](http://de.wikipedia.org/wiki/Angeklagter) selbst. Schließlich wird dem Angeklagten, im Jugendstrafverfahren auch dem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter das [Letzte Wort](http://de.wikipedia.org/wiki/Letztes_Wort_des_Angeklagten) eingeräumt ([§ 258](http://dejure.org/gesetze/StPO/258.html) Abs. 2, 3 StPO). Im Jugendstrafverfahren wird vor dem Verteidiger auch noch die [Jugendgerichtshilfe](http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendgerichtshilfe) gehört.

Nach dem Letzten Wort zieht sich das Gericht zur [Urteilsberatung](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Urteilsberatung&action=edit&redlink=1) (interconsulta sobre el fallo) zurück. Nach erneutem Aufruf verliest es die **Urteilsformel (**[**Freispruch**](http://de.wikipedia.org/wiki/Freispruch)**oder**[**Verurteilung**](http://de.wikipedia.org/wiki/Verurteilung)**) und begründet das Urteil mündlich**. Abschließend erfolgt noch die [Rechtsmittelbelehrung](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsmittel) (aleccionamiento sobre recursos o remedios juirídicos).